

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg18>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 18 (2011)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg18/259-262>

Rg **18** 2011 259–262

Barbara Dölemeyer

Das Bild des Gesetzes in Allegorie und Karikatur

Zur Ikonographie des ABGB

Das Bild des Gesetzes in Allegorie und Karikatur

Zur Ikonographie des ABGB

Akte der Realisierung von Recht etwa in Form der »Rechtsprechung« sowie Orte der Rechtsausübung als »Räume des Rechts« sind oft in Bildmedien dargestellt worden, wie zahlreiche Beispiele aus unterschiedlichen Epochen zeigen. Auch in der rechtsikonographischen Forschung haben sie breite Aufmerksamkeit gefunden. Dies gilt hingegen weniger für die bildliche Darstellung der »Gesetzgebung« bzw. des »Gesetzgebers«. Im frühneuzeitlichen Staat wurde die Richterfunktion des Herrschers in ihrer Wertigkeit von seiner Rolle als Gesetzgeber abgelöst.

Obgleich die Gesetzgebungshoheit als das wichtigste Merkmal der Souveränität angesehen wurde und ihr bei der Ausbildung moderner Staatlichkeit große Bedeutung zukam, ist die Rolle des Gesetzgebers in der politischen Ikonographie des Herrschers weit weniger präsent als die Richterfunktion einerseits und die politische Machtausübung andererseits. Zwar gab die preußische Kodifikationsgeschichte, die zur Verabschiedung des Allgemeinen Landrechts 1794 führte, Anlass zu einigen »Legislator«-Darstellungen, aber erst Napoleon stilisierte seine Rolle als Gesetzgeber hoch und nützte sie zu politischer Propaganda. Von Napoleon als Gesetzgeber existieren zahllose Darstellungen in Malerei, Graphik, Skulptur und Medaillenkunst. Napoleon nutzte alle Medien zur Selbstdarstellung und als Mittel politischer Propaganda. Vor allem die Verabschiedung des Code civil diente ihm zur Selbststilisierung als Herrscher. Sie wurde auch in späteren Darstellungen zur Entwicklung der *légende napoléonienne* gebraucht.¹

Die vergleichende Betrachtung der Habsburger Herrscher, denen die dritte große Kodifika-

tion des Vernunftrechts, das österreichische Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (ABGB), zu verdanken ist, führt zu der Frage, wann und unter welchen Bedingungen die Rolle des Herrschers als Gesetzgeber expliziten Ausdruck findet und/oder mit der üblichen Darstellung fürstlicher Tugenden wie Weisheit, Gerechtigkeit etc. verbunden wird.

Die Habsburger Herrscher und die Kodifikation

An der Entstehung der österreichischen Zivilrechtskodifikation waren Maria Theresia, Joseph II., Leopold II. und schließlich Franz II. (I.) beteiligt. 1753 erging die Anordnung Maria Theresias »eine allgemeine Gerichtsordnung und gleiches Landrecht in allen benachbarten österreichisch-deutschen Erblanden einzuführen«. Die unmittelbare Entstehungsgeschichte des Gesetzbuchs beginnt – im Rahmen dieser Behörden- und Rechtsreformen – mit dem Entwurf einer Zivilrechtskodifikation in drei Teilen: des Codex Thesarianus von 1766. Die Kodifikationsarbeiten wurden von Joseph II. und seinem Bruder Leopold fortgeführt. Das Endergebnis, das ABGB, wurde von Franz II. (I.) 1811 verabschiedet und trat am 1. Januar 1812 in Kraft. Von diesen Herrschern, die die Justizreformen und Kodifikationsbestrebungen vorantrieben, sind bildliche Darstellungen, Allegorien etc. überliefert, in denen sie als Wahrer von Recht und Gerechtigkeit erscheinen und in denen vor allem auch auf die Gesetzgebungsarbeiten hingewiesen wird.

Das Frontispiz des V. Bandes des Codex Austriacus (1777) (siehe oben S. 119), auch als

¹ BARBARA DÖLEMEYER, Der Code civil in der napoleonischen Ikonographie, in: Das Recht und seine historischen Grundlagen. Festschrift für Elmar Wadle zum 70. Geburtstag, hg. von TIZIANA J. CHIUSI, THOMAS GERGEN und HEIKE JUNG, Berlin 2008, 111–127; DIES., Napoleon als Gesetzgeber, in: 200 Jahre Code d'instruction criminelle – Le Bicentenaire du Code d'instruction cri-

minelle, hg. von HEIKE JUNG, JOCELYNE LEBLOIS-HAPPE und CLAUDE WITZ, Baden-Baden 2010, 25–39.

Gedenkblatt für Maria Theresia separat gedruckt, zeigt sie als Wahrerin von Recht und Gerechtigkeit und stellt neben ihr Medaillon u. a. die Justitia mit Schwert, Waage und Augenbinde. Prominent erscheint in dieser Allegorie der Hinweis auf das Gesetzbuch, d. h. auf die Vorarbeiten zur Kodifikation. So heißt es auch in der Vorrede zu diesem V. Band: »Wenn kluge, und weise Regenten das Wohl ihrer Unterthanen befestigen wollen, [...] wenn sie nichts eifriger suchen als in den Herzen ihrer Völker ein ewiges und unzerstörbares Denkmaal zu errichten [...] wenn mit einem Worte die Völker glücklich seyn sollen; so muß und kann dieses alles nur durch gute Gesetze erreicht werden.«² Auch für Joseph II. und seinen Bruder Leopold von Toskana existieren Darstellungen, die auf ihre Bemühungen um Justizreform bzw. Gesetzgebungstätigkeit hinweisen. Das Vorsatzblatt zum ersten Band der Gesetzsammlung Joseph Kropatscheks, »Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph II. für die K. K. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze«,³ zeigt u. a. eine Darstellung der Gerechtigkeit mit Schwert und Waage, gesprengten Fesseln sowie der »main de justice«, wobei Justitia ein aufgeschlagenes Buch mit der Aufschrift »Handbuch der Gesetze« im Arm hält und darauf weist (siehe oben S. 119). Auf dem bekannten Doppelportrait Pompeo Batonis, das Joseph II. und Leopold darstellt, weist die Hand des Kaisers auf Montesquieus »De l'esprit des lois« hin.⁴

Unter Joseph II. gewann das durch Maria Theresia angestoßene Bemühen um Rechtsvereinheitlichung verstärkt an Bedeutung, und in der Folge wurden Teilbereiche des Zivilrechts durch umfangreichere Einzelgesetze wie das Ehepatent 1783 und das Erbfolgepatent 1786 geregelt; daneben arbeitete die Gesetzgebungskommission weiter an der sukzessiven Inkraftsetzung

der einzelnen Teile der Gesamtkodifikation. Der erste Teil wurde 1786 sanktioniert und publiziert; so trat das Teil-ABGB am 1. Januar 1787 in Kraft.⁵ Bald nach dem Regierungsantritt Kaiser Leopolds II. wurden die Gesetzgebungsarbeiten 1790 einer neuen Kommission übertragen, welcher der Naturrechtslehrer Karl Anton von Martini präsidierte. Das Ergebnis deren Arbeiten war der sog. Entwurf Martini 1793/94 und das daraus hervorgegangene Gesetzbuch für (West-)Galizien, 1796/97, das gleichzeitig den Ur-Entwurf für die weiteren Arbeiten darstellte.⁶ Die erste vollständige Kodifikation, das »Bürgerliche Gesetzbuch für Westgalizien«, wurde zuerst in Westgalizien, dann auch in Ostgalizien und der Bukowina publiziert und trat am 1. Januar 1798 in Kraft.⁷ Dieses Gesetzbuch bildete gleichzeitig den »Entwurf eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches«, was deutlich machte, dass die zunächst in Galizien geltende Kodifikation noch überarbeitet werden sollte. Dies geschah von 1801 bis 1808. Die Arbeiten wurden mit Vorträgen des Kommissionspräsidenten Rottenhan und des Referenten Franz von Zeiller (über »Notwendigkeit eines einheimischen bürgerlichen Gesetzbuches«) 1808 dem Kaiser vorgelegt. Auf dessen Wunsch folgte eine »Superrevision«, die endlich am 7. Juli 1810 zur kaiserlichen Sanktion führte. Das Kundmachungspatent trägt das Datum 1. Juni 1811; das Gesetzbuch trat zum 1. Januar 1812 in Kraft.

Unter Franz I. erhielten Gesetze den Zusatz oder den im (Unter)Titel genannten Begriff der »Österreichischen Monarchie«.⁸ Auch der endgültige Name für das neue Zivilgesetzbuch wurde durch Kaiser Franz I. selbst bestimmt: »Das in der Frage stehende Gesetzbuch hat den Titel: *Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesamten deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie*, zu führen. Laxenburg, den

2 GERNOT KOCHER, Rechtsverständnis und Rechtsreformen im aufgeklärten Absolutismus Österreichs, in: Österreich im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus, Wien 1983, 54–70; BARBARA DÖLEMEYER, Sichtbarmachen der Gesetzgebung: Zur Ikonographie des ABGB, in: Signa Iuris 6 (2010) 9–34.

3 Von Joseph Mansfeld, auch als separater Druck verbreitet.

4 POMPEO BATONI, Joseph II. und Großherzog Pietro Leopoldo von Toskana in Rom, 1769, Kunsthistorisches Museum Wien.

5 WILHELM BRAUNEDER, Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch für die gesamten Deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie, in: Gutenberg-Jahrbuch 62 (1987) 214–254, hier 214.

6 Der Urentwurf und die Beratungsprotokolle des Österrei-

chen Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, hg. von JULIUS OFFNER, 1–2, Wien 1889; BRAUNEDER (Fn. 5) 208 ff.

7 WILHELM BRAUNEDER, Europas erste Privatrechtskodifikation: Das galizische bürgerliche Gesetzbuch, in: Naturrecht und Privatrechtskodifikation. Tagungsband des Martini-Colloquiums 1998, hg. von HEINZ BARTA, RUDOLF

18. August 1810.«⁹ So kann man den Namen des ABGB auch als vaterländisches Programm im Sinne einer Österreich-Propaganda sehen.

Das Bild des Gesetzgebers und die Allegorie des Gesetzbuchs

Sucht man nun nach Darstellungen, die den österreichischen Herrscher als Gesetzgeber zeigen, also Kaiser Franz I. mit dem ABGB – in einer gewissen Parallele zu Napoleon als Gesetzgeber des Code civil –, so war nur eine Szene zu finden: Ein Entwurf Leopold Kupelwiesers für Fresken im Marmorsaal der Niederösterreichischen Landesregierung (siehe oben S. 35), der allerdings nicht realisiert wurde, sollte »Kaiser Franz mit dem Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch« zeigen. Der Kaiser ist im Krönungsornat dargestellt, »... er hält das Gesetzbuch in der Hand geöffnet seinen Völkern vor, welches die Wahrheitsliebe und Gerechtigkeit dieses Monarchen bezeichnet dessen Wille und Handlungen stets offen und fest und aus welchem jeder Untertan selbst sein Lob oder Tadel wie in einem Spiegel lesen konnte seine Völker umgeben ihn, treu und liebend ...«¹⁰ In seiner »Vaterländischen Bilder-Chronik aus der Geschichte des österreichischen Kaiserstaates« führt Anton Ziegler dazu folgendes aus: »Des Kaisers Wahlspruch »justitia regnorum fundamentum« (die Grundfeste der Staaten ist die Gerechtigkeit) fand in der österreichischen Gesetzgebung als Grundsatz die umfaßendste Anwendung. Das Strafgesetzbuch vom Jahre 1804 und das am 1. Jänner 1812 in Kraft getretene bürgerliche Gesetzbuch [...] sind ewige Denkmäler der Weisheit des Kaiser Franz als Gesetzgeber.«¹¹ Allerdings steht zu vermuten, dass der Wahlspruch Franz' I. eher als allgemeiner Hinweis zu werten ist. In der propagandistischen Konfrontation des österreichischen

Herrschers mit Napoleon, die sich auch in der Denkmalpolitik auswirkte, steht die militärische Besiegung Frankreichs und die Wiederherstellung der »legitimen« Ordnung im Vordergrund: Der Theseustempel in Wien, der zur »Behausung« des ursprünglich von Napoleon in Mailand in Auftrag gegebenen Kunstwerks »Tötung des Kentauren« von Canova wurde, zeigt nun nicht den Sieg der Revolution über das Ancien Régime, sondern den Sieg der »Legitimität« über die Revolution. Das Neue Burgtor (1824) symbolisiert einerseits den Sieg über Napoleon, andererseits, mit dem Wahlspruch Franz' I. IUSTITIA REGNORUM FUNDAMENTUM geziert, durch seine bauliche Gestaltung auch den Weg in eine neue Öffentlichkeit. In späteren Darstellungen Franz' I. schiebt sich das Bild des gütigen Vaters, des Patriarchen seiner Völkerfamilie, in den Vordergrund, das vor allem nach seinem Tod durch seine Witwe Caroline Auguste propagiert wurde. Die Gesetzgebung, speziell die Vollenendung des ABGB, tritt in der Ikonographie des Kaisers gegenüber dem Aspekt des Friedens- und Freiheitskaisers, »Pacifators« und Beendigers der napoleonischen Kriege in den Hintergrund.

Immerhin wurde auch das Gesetzbuch selbst Gegenstand einer allegorischen Darstellung: Im Museum der Stadt Aussig an der Elbe (Ústí nad Labem) befindet sich ein Gemälde von Ignatz Pieschel, die Allegorie des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs darstellend (1847–1849) (siehe oben S. 258). Es soll die spontane Begeisterung der Bevölkerung der Monarchie über das ABGB versinnbildlichen. Ein Putto hält das Gesetzbuch in der Hand, dessen Titel man lesen kann: »Allgemeines/bürgerl./Gesetz/Buch«. Ein zweiter Putto hält dem Betrachter ein anderes Buch entgegen, welches mit »Verordnung/von dem k.k./Landesgu/bernium« bezeichnet ist. Über beiden schwebt Justitia mit Schwert und

PALME und WOLFGANG INGENHAEFF, Wien 1999, 303–320.

- 8 »Seiner Majestät des Kaisers Franz Gesetze und Verfassungen im Justiz-Fache für die deutschen Staaten der oesterreichischen Monarchie«.
9 OFNER, Ur-Entwurf II (Fn. 6) 589; BRAUNEDER (Fn. 5) 226 f.
10 SILVIA PETRIN, »Aus dem unerschöpflichen Born der österreichischen Geschichte ...« Zur Entstehung der Fresken im Marmor-

saal des Gebäudes der Niederösterreichischen Landesregierung in Wien, in: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich, NF 62, 2. Teil, Wien 1996, 529–554, hier 537 ff.; SIGRID EYB-GREEN, »Das zusammengedrückte Gedenken«. Leopold Kupelwiesers Freskenzyklus, zur österreichischen Geschichte im Gebäude der niederösterreichischen Statthalterei in Wien (1847–50): Beobachtungen

zu künstlerischem Prozess und wechselseitigen Bedingungen von Technologie und inhaltlichen Aspekten, Akademie der bildenden Künste Wien 2009.

- 11 ANTON ZIEGLER, Vaterländische Bilder-Chronik aus der Geschichte des österreichischen Kaiserstaates I–V, Wien 1843–1849, hier Bd. III, 350.

Waage; im Hintergrund sind biblische Gesetzestafeln zu sehen, was wohl die fundamentale Bedeutung des neuen Gesetzbuchs – neben der Landesverfassung – symbolisieren soll. Eine zeitgenössische Interpretation zu diesem Gemälde konnte leider nicht aufgefunden werden. Auch ist bislang nur diese eine Allegorie des ABGB bekannt geworden. Offenbar war die Begeisterung in den anderen Erbländern nicht so groß oder die Bilder sind verloren gegangen.



Kuriosa

»Gesetzbuch herrlich, ohne Gleichen, dem Code civil und Landrecht weichen« ...

Wie für den Code civil und für das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch von 1896/1900 gibt es auch für das ABGB eine Ausgabe in zierlichen Reimen.¹²

»Was Rechtens sei in Oesterreich,
Es sagt Euch dieses Buch sogleich.
Wird morgen das Verfahren mündlich,
So braucht die Kenntniß jeder stündlich.«

Von Josef Danilowatz und Ernst Sander stammen Karikaturen bzw. kuriose Illustrationen zu einzelnen Paragraphen des ABGB.¹³

§ 141: Es ist vorzüglich die Pflicht des Vaters, solange für den Unterhalt der Kinder zu sorgen, bis sie sich selbst ernähren können.

§. 141. Es ist vor allem Vaters Pflicht,
So lang' ein Kind sich selber nicht
Ernähren kann, für Unterhalt
Des Kind's zu sorgen, wär's auch alt!
Des Körpers, der Gesundheit Pflege
Obliegt der Mutter allerwege!

Barbara Dölemeyer

¹² AUGUST PLESCHNER VON EICHSTETT, Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für das Volk in zierliche Reime gebracht, Wien 1896.

¹³ JOSEF DANILOWATZ und ERNST SANDER, Illustrationen zum Bürgerlichen Gesetzbuch Serie I, Wien o. J. (ca. 1936).